

## Sporthallenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck

### Präambel

Die Sporthallen der Stadt Innsbruck sind öffentliche Einrichtungen und wurden in erster Linie für den Turn- und Sportunterricht in den städtischen Schulen errichtet. Darüber hinaus stehen sie Vereinen und privaten Nutzergruppen zur Turn- und Sportausübung insbesondere für den laufenden Meisterschafts- und Trainingsbetrieb für verschiedene Sportarten zur Verfügung. Die Sporthalle muss für die jeweilige Sportart geeignet sein.

### 1. Geltungsbereich

Diese Sporthallenordnung regelt die ordnungsgemäße Nutzung der städtischen Sporthallen außerhalb der schulischen Nutzung und gilt für die städtischen Sporthallen samt Nebenräumlichkeiten (bspw. Garderoben, Duschen, Kantine, Zuschauerbereiche etc.) sowohl für BenutzerInnen als auch für Begleitpersonen und ZuschauerInnen. Die Regelungen der Sporthallenordnung gelten sinngemäß auch für das zugehörige Grundstück.

Durch das Betreten der Anlage akzeptiert jede(r) BenutzerIn / ZuschauerIn / BesucherIn etc. diese Sporthallenordnung.

Die Sporthallenordnung ist im Eingangsbereich gut sichtbar und leserlich anzubringen.

### 2. Öffnungszeiten

2.1. Die Öffnungszeiten werden durch entsprechende Beschilderung kundgemacht.

2.2. Beginn und Ende der Zeiten sind genau einzuhalten.

2.3. Das Schulgebäude/Die Sporthalle darf nur zu den vereinbarten Zeiten betreten werden. Das Schulgebäude ist spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind Meisterschaftsspiele und Veranstaltungen, deren Spielende bzw. Veranstaltungsdauer nicht bestimmbar ist bzw.

sonstige Veranstaltungen, Auf- bzw. Abbauarbeiten etc., die nicht vor 22.00 Uhr beendet werden können. Nutzungen, die über 22.00 Uhr hinausgehen (können), sind rechtzeitig schriftlich der Stadt Innsbruck anzuzeigen und bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Innsbruck.

2.4. Außerhalb der kundgemachten Öffnungszeiten ist der Zutritt nicht gestattet und übernimmt die Stadt Innsbruck dafür keine wie immer geartete Haftung. Bei Zuwiderhandeln kann ein Hallenverweis und Betretungsverbot ausgesprochen werden. Im Falle fortgesetzter Zuwiderhandlungen wird mit einer Besitzstörungsklage gegen den Störer/die Störerin vorgegangen.

### 3. Nutzungsberechtigung

3.1. Städtische Sporthallen sind nicht frei zugänglich. Die Nutzung einer städtischen Sporthalle bedarf einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt Innsbruck. Sämtliche Termine sind mit der Magistratsabteilung V/Sportamt zu koordinieren.

3.2. Die Sporthallen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung so zu nutzen, dass Personen nicht gefährdet und die Einrichtungen nicht beschädigt werden. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

3.3. Für die Nutzung der Sporthallen sind folgende Regelungen zu beachten:

Die Sporthallen stehen in erster Linie für den laufenden Trainings- und Meisterschaftsbetrieb (MO – FR 18 bis 22 Uhr), den Schulsport und sonstige Veranstaltungen (SA, SO und Feiertag 8 bis 22 Uhr) zur Verfügung. Für die exklusive Nutzung der Sporthallen werden Benützungsentgelte zu den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt. Reservierungen werden von der MA V/Sportamt entgegengenommen; die exklusive Nutzung wird je nach Verfügbarkeit und ohne Rechtsanspruch gewährt.

#### 3.4. Sportartspezifische Hilfsmittel:

Bei den städtischen Sporthallen handelt es sich um Multifunktionshallen, in welchen die verschiedensten Sportarten ausgeübt und damit zusammenhängend auch sportartspezifische Hilfsmittel (z.B. Magnesium

beim Turnen, Handklebemittel beim Handball) eingesetzt werden. Aus diesem Grund können Verunreinigungen des Hallenbodens nicht ausgeschlossen werden. Der Nutzer/Die Nutzerin der Sporthalle nimmt dies zur Kenntnis. Die Letztbeurteilung, ob der Sporthallenboden für die Ausübung der jeweiligen Sportart geeignet ist, obliegt dem/der Nutzungsberechtigten. Die Verwendung derartiger sportartspezifischer Hilfsmittel bedarf der vorgehenden schriftlichen Zustimmung der Stadt Innsbruck. Die Stadt Innsbruck behält sich vor, allfällige Reinigungskosten dem Verursacher/der Verursacherin in Rechnung zu stellen.

## 4. Aufsicht

4.1. Die Aufsicht über die gesamte Sporthalle führt der/die von der MA V/Sportamt beauftragte Hallenwart/in. Den Anweisungen des diensthabenden Personals ist Folge zu leisten. Die Aufsicht des Hallenwarts/der Hallenwartin ersetzt nicht die Aufsicht durch allenfalls erforderliche Aufsichtsorgane bzw. OrdnerInnen und Security-Dienste, die vom/von der VeranstalterIn beizustellen sind.

4.2. Die Benützung der Sporthalle durch Minderjährige ist nur in Begleitung und unter Aufsicht einer befähigten, volljährigen Aufsichtsperson zulässig. Der/Die SchulwartIn der jeweiligen Sporthalle bzw. der/die sonstige Beauftragte der Stadt Innsbruck ist berechtigt, die Benützung der Sporthalle(n) zu untersagen, wenn keine geeignete Aufsichtsperson anwesend ist bzw. wenn weniger als fünf Personen zum Training erscheinen oder wenn gegen dies Sporthallenordnung verstoßen wird. Die Stadt Innsbruck behält sich vor, in derartigen Fällen die Benützungsbewilligung dauerhaft zu widerrufen.

## 5. Erlaubte Sportarten

5.1. Die städtischen Sporthallen dürfen ausnahmslos nur für den dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden.

5.2. Die städtischen Sporthallen stehen in erster Linie zur Austragung von sportlichen Bewerben und Trainingseinheiten in den gängigen Sportarten (Fußball, Handball, Volleyball, Basketball, ...) sowie dem Schulsport zur Verfügung.

5.3. Sportarten, welche die Sicherheit von TeilnehmerInnen oder ZuschauerInnen gefährden und/oder eine Beschädigung der Sporthalle zur Folge haben könnten, sind nicht gestattet.

## 6. Pflichten des/der Veranstalters/in

6.1. Die MA V/Sport stellt lediglich die Sporthalle zur Verfügung. Die Benützung der Sporthalle erfolgt auf eigene Gefahr des Vereins, des/der Veranstalters/in oder sonstigen NutzerInnen. Die Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

### 6.1.1. Anmeldung der Veranstaltung:

Die Anmeldung von Veranstaltungen bei der zuständigen Behörde hat der/die VeranstalterIn selbst zu veranlassen.

### 6.1.2. Einhaltung von Vorschriften:

Der/Die VeranstalterIn haftet selbst für die Einhaltung aller im Hinblick auf die Veranstaltung relevanten Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, bspw. des Veranstaltungsgesetzes, des Tiroler Jugendschutzgesetzes, der Verordnung zur Lärmbekämpfung im Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck und anderer mehr.

a. Die Nutzungsberechtigung der MA V/Sportamt berührt nicht die für die Bewilligung und Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Die/der VeranstalterIn ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbstständig, in eigenem Namen und unaufgefordert einzuholen. Durch die Nutzungsberechtigung werden keine behördlichen Genehmigungen für die jeweiligen Veranstaltungen ersetzt oder vorweggenommen. Desgleichen erwächst aus der Nutzungsberechtigung kein Rechtsanspruch auf Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

b. Die Zuteilung der Nutzungszeiten für die Sporthallen an Wochenenden, Feiertagen oder zu sonstigen unterrichtsfreien Zeiten an NutzerInnen erfolgt im Rahmen eines Belegungsplans durch die Stadt Innsbruck. Die Zuteilung von Nutzungszeiten im Rahmen dieses Belegungsplans gilt als schriftliche Genehmigung. Durch die Annahme der

Genehmigung akzeptiert der/die NutzerIn die Sporthallenordnung der Stadt Innsbruck.

### 6.1.3. Ordnung und Sicherheit:

Bei Veranstaltungen hat der/die NutzerIn zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit eine ausreichende Anzahl geeigneter und kenntlich gemachter OrdnerInnen und erforderlichenfalls auch einen Security-Dienst auf eigene Kosten beizustellen. Allfällige Auflagen der sind jedenfalls einzuhalten.

6.2. Der vom/von der VeranstalterIn beizustellende Ordnungsdienst hat für die geordnete Durchführung der Veranstaltung zu sorgen und die Sicherheit der TeilnehmerInnen und der ZuschauerInnen zu gewährleisten.

6.3. Der Ordnungsdienst hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte die Sporthalle nicht betreten und nicht in mögliche im Rahmen der Veranstaltung auftretende bzw. vorhandene Gefahrenbereiche gelangen können.

### 6.1.4. Rettungsdienst:

Der/Die VeranstalterIn hat für einen umfassenden Rettungsdienst zu sorgen, dem auch die Erste-Hilfe-Leistung nach Unfällen obliegt.

### 6.1.5. Bauliche Einrichtungen/Maßnahmen:

Bauliche Einrichtungen und Maßnahmen (z. B. Tribünen, Bodenverankerungen, udgl.), die im Rahmen der Veranstaltung erforderlich sind, dürfen nur in Absprache und nach schriftlicher Genehmigung seitens der Stadt Innsbruck und dem Vorliegen der dafür allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen aufgestellt bzw. durchgeführt werden. Sie sind auf Kosten des/der Veranstalters/in zu veranlassen und nach Beendigung durch den/die VeranstalterIn wieder vollständig und ordnungsgemäß zu entfernen.

## 7. Verhalten in der Sporthalle

### 7.1. Schonung der Sporthalle:

Die Sporthallen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Sportschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden.

Die Sporthallen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung so zu nutzen, dass

Personen nicht gefährdet, die Einrichtungen nicht beschädigt werden. Jegliche Beschädigung in der Sporthalle ist untersagt und verpflichtet den/die Nutzungsberechtigte/n zum Schadenersatz.

Turn- und Sportgeräte dürfen, sofern sie keine Rollvorrichtung haben, weder gezogen noch geschoben werden, sondern sind zu tragen.

### 7.2. Sicherheit:

a. AkteurInnen, SportlerInnen, ZuschauerInnen oder sonstige BenützerInnen der Sporthalle haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist.

b. Es ist strikt untersagt, Eingangstüren, die mit einem elektronischen Zutrittssystem gesichert sind, durch Einlegen diverser Gegenstände offen zu halten.

c. Benützung von Lederfußbällen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorhergehenden, schriftlichen Genehmigung der Stadt Innsbruck.

d. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken dürfen nur bruchsichere Behältnisse verwendet werden. Die Mitnahme bzw. Verwendung von Glasflaschen, Gläsern und anderen zerbrechlichen Gegenständen in die Sporthalle ist verboten.

e. Sporthallenfremde Tätigkeiten sowie Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu verletzen, sind verboten.

f. Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt zur Sporthalle und der Aufenthalt in der Sporthalle nicht gestattet. Diese Personen werden vom Platzwart/der Platzwartin bzw. vom sonstigen Aufsichtspersonal aus der Sporthalle verwiesen.

### 7.3. Sauberkeit in der Sporthalle:

Die Sporthallen sind sauber zu halten. Dies gilt insbesondere auch für die Benützung der Garderoben- und Sanitärräume.

Für die Entsorgung von Abfällen sind ausnahmslos die zur Verfügung gestellten Müllbehälter zu verwenden.

#### 7.4. Rauch-, Alkohol- und Waffenverbot:

Generell gilt in den städtischen Sporthallen, insbesondere aber auch im gesamten Schulbereich, auch in der schulunterrichtsfreien Zeit, ein striktes Rauchverbot.

Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt und der Aufenthalt in der Sporthalle nicht gestattet. Diese Personen werden von der/dem Hallenwart/in oder vom sonstigen Aufsichtspersonal der Sporthalle verwiesen.

Der Zutritt mit Waffen ist strikt untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln sowie das Hantieren mit offenem Feuer in der Sporthalle ist untersagt.

#### 7.5. Mitnahme von Tieren:

Die Mitnahme von Tieren in die Sporthalle ist verboten. Davon ausgenommen sind Diensthunde von Organen der öffentlichen Sicherheit sowie Hunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 282/1990 idGF.

### 8. **Zuwiderhandlungen**

8.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Sporthallenordnung ist der Hallenwart/die Hallenwartin bzw. das sonstige Aufsichtspersonal befugt, nach erfolgloser Abmahnung einen Hallenverweis oder ein Hallenverbot auszusprechen.

8.2. Vorsätzliche Sachbeschädigungen und Vandalismus werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

8.3. Bei Beschädigungen in der Sporthalle bzw. zugehöriger Einrichtungen hat der/die VerursacherIn bzw. der/die dafür Verantwortliche die Kosten der Wiederherstellung zu tragen und Schadenersatz zu leisten.

### 9. **Haftung**

9.1. Das Betreten der Sporthalle und die Sportausübung auf Anlagen in der Halle erfolgt auf eigene Gefahr.

VeranstalterInnen, BenutzerInnen und BesucherInnen der Sporthallen haften uneingeschränkt für sämtliche von ihnen und ihnen zurechenbaren Personen an den Sporthallen, zugehörigen Einrichtungen und

Geräten verursachte Schäden. Der/Die VeranstalterIn haftet für sämtliche Schäden, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und hat die Stadt Innsbruck auch gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

9.2. Der/Die VeranstalterIn bzw. sonstige BenutzerIn hat vor der Benutzung der Sporthalle diese auf deren Eignung für den vorgesehenen Veranstaltungszweck zu prüfen. Die Stadt Innsbruck leistet keine Gewähr für die Eignung der Sporthalle zu einem bestimmten Veranstaltungszweck.

9.3. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht verwendet bzw. benützt werden. Die MA V/Sportamt ist umgehend darüber zu informieren.

9.4. Der/Die Nutzungsberechtigte hat zu kontrollieren, dass die überlassenen Räumlichkeiten sauber und ordentlich hinterlassen, alle Wasserhähne zugezogen, alle Fenster und Türen geschlossen und alle Lichtquellen ausgeschaltet werden.

9.5. Der/Die Nutzungsberechtigte hat der Stadt Innsbruck für alle, von wem immer im Rahmen der Nutzung verursachten Schäden, vollen Schadenersatz zu leisten.

9.6. Die Turn- und Sportgeräte müssen nach Gebrauch in den Geräteraum zurückgebracht werden und sind dort sorgfältig zu lagern. Vereinseigene Gegenstände bzw. Sportutensilien dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Innsbruck abgestellt bzw. eingebracht werden. Die Stadt Innsbruck übernimmt für diese Utensilien keine wie immer geartete Haftung.

### 10. **Bild-, Videoüberwachung und Videoaufzeichnung bzw. -aufnahmen**

10.1. Die NutzerInnen und BesucherInnen der Sporthallen nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die städtischen Sporthallen mittels Videokameras überwacht werden können. Die Videoüberwachung erfolgt im berechtigten Interesse des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit f. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) und

dient dem Schutz von Personen und den Sporthallen der Stadt Innsbruck (§12 Abs. 3 Z 2 österreichisches Datenschutzgesetz (DSG)).

10.2. Für die Veröffentlichung von Bild- und Videoaufnahmen ist eine rechtliche Grundlage der abgebildeten Personen nach Art. 6 DSGVO erforderlich. Es sind alle Vorschriften inkl. der Rechte der Betroffenen nach der DSGVO und des österreichischen DSG einzuhalten. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass Bild- und Videoaufnahmen nach § 78 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrHG) nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, wenn dadurch berechnigte Interessen des/der Abgebildeten verletzt werden.

## **11. Wirtschaftliche Tätigkeiten**

Sämtliche Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten, wie insbesondere das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art, die Verteilung von Werbematerial und/oder Werbegeschenken sind nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung der MA V/Sportamt zulässig.

## **12. Inkrafttreten**

Die Sporthallenordnung ist verbindlich einzuhalten. Sie tritt mit Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.